

X. **Schlussbestimmungen.**

§ 36.

Gegenwärtiges Gesetz gelangt zuerst bei der Veranlagung der Einkommensteuer für das Jahr 1891 in Anwendung.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. April 1874 und der dazu ergangenen Nachträge behalten für die Einschätzung und Erhebung der Steuer auf 1890 bis zur völligen Abwicklung der desfalligen Geschäfte ihre Geltung.

Die auf Grund des zeitlichen Gesetzes gewählten Einschätzungskommissionen bleiben, unbeschadet der alljährlich stattfindenden Erneuerung, in Wirksamkeit.

§ 37.

Die zu Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instruktionen erläßt das Ministerium.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Inseigel.

Schloß Schleiz, am 16. Juni 1890.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Bentwig. Dr. Bollert. Engelhardt.